

Versicherungsbedingungen zu Ihrer Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung

Die mit uns abgeschlossene Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung bietet Ihnen in einem einheitlichen Vertrag zweifache Vorsorge:

Zusätzlich zu dem Versicherungsschutz bei Unfällen (Unfallversicherung) erwerben Sie aus Ihren Beiträgen einen Rückzahlungsanspruch bei Erleben oder im Todesfall (Beitragsrückzahlung). Die Beitragsrückzahlung erfolgt im Erlebenfall als Rentenzahlung (Rentenversicherung) oder im Todesfall als Einmalzahlung. Anstelle der Rentenzahlung können Sie auch eine Einmalzahlung verlangen (Kapitaloption). Den Rückzahlungsanspruch garantieren wir unabhängig davon, ob Sie Leistungen aus der Unfallversicherung erhalten haben.

Die Laufzeit des Vertrages besteht aus zwei Phasen, in denen unterschiedliche Leistungen geboten werden:

- Als Ansparphase bezeichnen wir die Zeit vom Vertragsbeginn bis zum vereinbarten Rentenbeginn.
- Als Rückzahlungsphase bezeichnen wir die Zeit ab dem vereinbarten Rentenbeginn.

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Versicherte Person können Sie oder jemand anderer sein.

Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung der Allianz Gesellschaften (Allianz AB UPR 2000)

U 7201/05

Inhaltsübersicht

Der Versicherungsumfang in der Unfallversicherung

- 1 Was ist in der Unfallversicherung versichert?
- 2 Welche Leistungsarten können in der Unfallversicherung vereinbart werden?
 - 2.1 Invaliditätsleistung
 - 2.2 Unfallrente
 - 2.3 Verbesserte Übergangsleistung
 - 2.4 Tagegeld
 - 2.5 Krankenhaustagegeld
 - 2.6 Todesfallleistung
- 3 Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen in der Unfallversicherung?
- 4 Welche Personen sind in der Unfallversicherung nicht versicherbar?
- 5 In welchen Fällen ist in der Unfallversicherung der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- 6 Was müssen Sie in der Unfallversicherung bei Änderungen der Berufstätigkeit oder Beschäftigung beachten?

Der Leistungsfall in der Unfallversicherung

- 7 Was ist nach einem Unfall und während der Rentenzahlung zu beachten (Obliegenheiten)?
- 8 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?
- 9 Wann sind die Leistungen in der Unfallversicherung fällig?

Der Versicherungsumfang der Beitragsrückzahlung

- 10 Was ist in der Beitragsrückzahlung versichert?
- 11 Welche Gewinnbeteiligung können Sie zusätzlich erwarten?
- 12 (entfällt)
- 13 Wann und wie wird die versicherte Beitragsrückzahlung in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt?
- 14 Wann und in welcher Höhe können Sie aus der versicherten Beitragsrückzahlung den Rückkaufwert verlangen?

Die Auszahlungen aus der Beitragsrückzahlung

- 15 *Wer erhält die Auszahlung aus der Beitragsrückzahlung?*
- 16 *Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein und was ist sonst bei Auszahlung aus der Beitragsrückzahlung zu beachten?*

Die Vertragsdauer

- 17 *Für welche Dauer wird der Vertrag abgeschlossen?*
- 18 *Wann beginnt der Versicherungsschutz?*
- 19 *Wann endet der Versicherungsvertrag?*
- 20 *Wann endet die Unfallversicherung?*
- 21 *Wann kann die Unfallversicherung nach dem Versicherungsfall gekündigt werden?*
- 22 *Was geschieht, wenn die Unfallversicherung vor Vertragsende beendet wird?*
- 23 *Was geschieht bei militärischen Einsätzen?*

Der Versicherungsbeitrag

- 24 *Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
Wie und unter welchen Voraussetzungen kann eine Neufestsetzung des Beitrags erfolgen?*

Weitere Bestimmungen

- 25 *Wie werden Abschlusskosten bei Ihrem Vertrag berücksichtigt?*
- 26 *Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?*
- 27 *Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?*
- 28 *Wie können Sie den Verlust von Ansprüchen in der Unfallversicherung vermeiden?*
- 29 *Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?*
- 30 *Welches Gericht ist zuständig?*
- 31 *Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderungen Ihrer Anschrift?*
- 32 *Welches Recht findet Anwendung?*
- 33 *Welche Leistungen umfasst Ihr Zeitkonto bei Arbeitslosigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit?*
- 34 *Welche besonderen Regelungen gelten für bestimmte Tarife?*
- 35 *Wie und unter welchen Voraussetzungen können Bedingungen angepasst werden?*

Der Versicherungsumfang in der Unfallversicherung

1 Was ist in der Unfallversicherung versichert?

- 1.1 Wir bieten Versicherungsschutz bei Unfällen, die der versicherten Person während der Wirksamkeit der Unfallversicherung zustoßen.
- 1.2 Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.
- 1.3 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- 1.4 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule
- ein Gelenk verrenkt wird oder
 - Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.
- 1.5 Auf die Regelungen über die Einschränkungen der Leistung (Ziffer 3), nicht versicherbare Personen (Ziffer 4) sowie die Ausschlüsse (Ziffer 5) weisen wir hin; sie gelten für alle Leistungsarten.

2 Welche Leistungsarten können in der Unfallversicherung vereinbart werden?

Für die Ansparphase können Sie die Leistungsarten mit uns vereinbaren. Diese werden im Folgenden oder in zusätzlichen Bedingungen beschrieben.

In der Rückzahlungsphase werden bei schweren Unfällen im Fall von Invalidität oder Tod zusätzliche Leistungen aus der Beitragsrückzahlung gezahlt. Die Leistungen und die Voraussetzungen dafür sind in Ziffer 10.6 beschrieben.

Die von Ihnen mit uns vereinbarten Leistungsarten und die Versicherungssummen ergeben sich aus dem Vertrag.

2.1 Invaliditätsleistung

2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung:

2.1.1.1 Die versicherte Person ist durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt (Invalidität).

Die Invalidität ist

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.

2.1.1.2 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

2.1.2 Art und Höhe der Leistung:

2.1.2.1 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

2.1.2.2 Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

2.1.2.2.1 Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

2.1.2.2.2 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

2.1.2.2.3 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Ziffer 2.1.2.2.1 und Ziffer 2.1.2.2.2 zu bemessen.

2.1.2.2.4 Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.

2.1.2.3 Führt ein Unfall nach diesen Bestimmungen und der Anwendung von Ziffer 3 zu einer Invalidität der versicherten Person von mindestens

- 70% vor Vollendung des 25. Lebensjahres
- 80% vor Vollendung des 50. Lebensjahres
- 90% ab Vollendung des 50. Lebensjahres

erbringen wir die fünffache Invaliditätsleistung. Maßgeblich ist das Alter der versicherten Person bei Eintritt des Unfalles.

2.1.2.4 Die zusätzliche Leistung wird für jede versicherte Person auf 1.000.000 EUR beschränkt. Bestehen für die versicherte Person bei der Allianz Versicherungs-AG, Bayerischen Versicherungsbank AG und Frankfurter Versicherungs-AG weitere Versicherungen mit fünffacher oder vierfacher Invaliditätsleistung, so gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungen zusammen.

2.1.2.5 Stirbt die versicherte Person

- aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
- gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall,

und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

2.2	Unfallrente		höhte Rentenanspruch ist in der jeweils erreichten Höhe garantiert.
2.2.1	Voraussetzungen für die Leistung:		Eine Erhöhung erfolgt frühestens dann, wenn für mindestens ein Jahr Rente bezogen wurde.
2.2.1.1	Die versicherte Person ist durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt (Invalidität).	2.2.4.3	Höhe der Gewinnbeteiligung
	Die Invalidität ist		Wir überprüfen jährlich, ob die im Geschäftsjahr entstandenen Überschüsse und die in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) vorhandenen Mittel eine Erhöhung der laufenden Rentenansprüche rechtfertigen.
	- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und		Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe die laufenden Rentenansprüche erhöht werden, wird jährlich von unserem Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars getroffen und im Geschäftsbericht veröffentlicht.
	- innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.		Im Fall einer Erhöhung zahlen wir die erhöhte Rente ab dem 1. Januar des auf die Überprüfung folgenden Geschäftsjahres. Einen erhöhten Rentenanspruch werden wir Ihnen mitteilen.
2.2.1.2	Der Invaliditätsgrad beträgt mindestens	2.2.4.4	Erträge
	- 50 Prozent bei Unfällen vor Vollendung des 60. Lebensjahres		Mindestens 70% der auf die Rentendeckungsrückstellungen entfallenden Zinserträge verwenden wir - nach Abzug des Anteils, der auf der Basis des Kalkulationszinses für die bereits zugesagten Rentenleistungen benötigt wird - für die Gewinnbeteiligung der Rentenempfänger.
	- 70 Prozent bei Unfällen ab Vollendung des 60. Lebensjahres		Die für die Gewinnbeteiligung der Rentenempfänger verwendeten Zinserträge stellen wir in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ein oder schreiben sie den einzelnen Rentenempfängern über erhöhte Rentenansprüche gut. Die in die RfB eingestellten Beträge dürfen wir grundsätzlich nur für die Gewinnbeteiligung der Rentenempfänger verwenden.
	ohne eine bereits vor dem Unfall bestehende Invalidität nach 2.1.2.2.3 und ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen nach Ziffer 3.	2.3	Verbesserte Übergangsleistung
2.2.1.3	Der Grad der unfallbedingten Invalidität bemisst sich nach den Bestimmungen der Ziffer 2.1.2.2.1 bis 2.1.2.2.4.	2.3.1	Voraussetzungen für die Leistung:
2.2.1.4	Kein Anspruch auf Unfallrente besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall verstirbt.		Die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist im beruflichen oder außerberuflichen Bereich unfallbedingt ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen
2.2.1.5	Stirbt die versicherte Person		- nach Ablauf von drei Monaten vom Unfalltage an gerechnet noch um 100% (Erste Stufe) oder
	- aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder		- nach Ablauf von sechs Monaten vom Unfalltage an gerechnet noch um mindestens 50% (Zweite Stufe) beeinträchtigt.
	- gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall	2.3.1.1	Diese Beeinträchtigungen haben innerhalb der angegebenen Fristen ununterbrochen bestanden.
	und waren die Voraussetzungen nach Ziffer 2.2.1.1 erfüllt, leisten wir, wenn aufgrund der ärztlichen Befunde mit einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% bzw. 70% zu rechnen gewesen wäre. Für die Bemessung des Invaliditätsgrades gelten Ziffer 2.2.1.2 und 2.2.1.3 entsprechend.	2.3.1.2	Die Übergangsleistung ist von Ihnen in der ersten Stufe spätestens vier Monate und in der zweiten Stufe spätestens sieben Monate nach Eintritt des Unfalls unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bei uns geltend gemacht worden.
2.2.2	Art und Höhe der Leistung:	2.3.2	Art und Höhe der Leistung:
	Die Unfallrente zahlen wir unabhängig vom Lebensalter der versicherten Person in der vereinbarten Höhe (Versicherungssumme).		Die Übergangsleistung der ersten Stufe wird in Höhe der Hälfte der vereinbarten Versicherungssumme, die der zweiten Stufe in Höhe der vollen vereinbarten Versicherungssumme gezahlt. Eine Leistung für die erste Stufe rechnen wir an.
2.2.3	Beginn und Dauer		
2.2.3.1	Die Unfallrente zahlen wir		
	- rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat,		
	- monatlich im Voraus.		
2.2.3.2	Die Unfallrente zahlen wir bis zum Ende des sechsten Monats nach dem Tod der versicherten Person.		
	Die Unfallrente endet ferner zum Ende des Monats, in dem eine nach Ziffer 9.4 vorgenommene Neubemessung ergeben hat, dass der unfallbedingte Invaliditätsgrad unter 50% bzw. 70% gesunken ist.		
2.2.4	Beteiligung an den Überschüssen bei laufender Rentenzahlung		
2.2.4.1	Herkunft der Gewinnbeteiligung		
	Um die Rentenleistung sicher zu stellen, legen wir bei der Kalkulation einen Zinssatz von 4% zugrunde. Wenn die tatsächlichen Kapitalerträge über diesem Kalkulationszins liegen, nehmen die Rentenempfänger an den daraus entstehenden Überschüssen über die Gewinnbeteiligung teil.		
2.2.4.2	Art der Gewinnbeteiligung	2.4	Tagegeld
	Die Gewinnbeteiligung erfolgt, indem der laufende Rentenanspruch erhöht wird. Der dann er-	2.4.1	Voraussetzungen für die Leistung:
			Die versicherte Person ist unfallbedingt
			- in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und
			- in ärztlicher Behandlung.

2.4.2	<p>Höhe und Dauer der Leistung:</p> <p>Das Tagegeld wird nach der vereinbarten Versicherungssumme berechnet. Es wird nach dem festgestellten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung abgestuft.</p> <p>Das Tagegeld wird für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr, vom Unfalltag an gerechnet, gezahlt.</p>	5.1	Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:
2.5	Krankenhaustagegeld	5.1.1	<p>Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.</p> <p>Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.</p>
2.5.1	<p>Voraussetzungen für die Leistung:</p> <p>Die versicherte Person befindet sich wegen des Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung.</p> <p>Kuren sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.</p>	5.1.2	Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
2.5.2	<p>Höhe und Dauer der Leistung:</p> <p>Das Krankenhaustagegeld wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung gezahlt, längstens jedoch für drei Jahre, vom Unfalltag an gerechnet.</p>	5.1.3	<p>Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.</p> <p>Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.</p> <p>Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.</p> <p>Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.</p>
2.6	Todesfalleistung	5.1.4	<p>Unfälle der versicherten Person</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges; - bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit; - bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.
2.6.1	<p>Voraussetzungen für die Leistung:</p> <p>Die versicherte Person ist infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben.</p> <p>Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 7.5 weisen wir hin.</p>	5.1.5	Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
2.6.2	<p>Höhe der Leistung:</p> <p>Die Todesfalleistung wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.</p>	5.1.6	Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
3	<p>Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen in der Unfallversicherung?</p> <p>Als Unfallversicherer leisten wir für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades, - im Todesfall und, soweit nichts anderes bestimmt ist, in allen anderen Fällen die Leistung <p>entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.</p> <p>Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25%, unterbleibt jedoch die Minderung.</p>	5.2	Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:
4	<p>Welche Personen sind in der Unfallversicherung nicht versicherbar?</p>	5.2.1	Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 1.3 die überwiegende Ursache ist.
4.1	Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind dauernd Schwer- oder Schwerstpflegebedürftige im Sinne der sozialen Pflegeversicherung sowie Geisteskranke.	5.2.2	Gesundheitsschäden durch Strahlen.
4.2	Der Versicherungsschutz erlischt, sobald die versicherte Person nach Ziffer 4.1 nicht mehr versicherbar ist. Für diese endet gleichzeitig die Unfallversicherung. Für die Beitragsrückzahlung gilt Ziffer 13.	5.2.3	<p>Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen sowie durch Eingriffe, unabhängig von ihrem Zweck, am Körper der versicherten Person.</p> <p>Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.</p>
4.3	Den für nicht versicherbare Personen seit Eintritt der Versicherungsunfähigkeit entrichteten Beitrag zahlen wir zurück.		
5	<p>In welchen Fällen ist in der Unfallversicherung der Versicherungsschutz ausgeschlossen?</p>		

- 5.2.4 Infektionen.
- 5.2.4.1 Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie
- durch Insektenstiche oder -bisse oder
- durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen
verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.
- 5.2.4.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für
- Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für
- Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer 5.2.4.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.
- 5.2.4.3 Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt Ziffer 5.2.3 Satz 2 entsprechend.
- 5.2.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.
- 5.2.6 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.
- 5.2.7 Bauch- oder Unterleibsbrüche.
Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewalttätige von außen kommende Einwirkung entstanden sind.
- 6 Was müssen Sie in der Unfallversicherung bei Änderungen der Berufstätigkeit oder Beschäftigung beachten?**
- 6.1 Eine Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person (Pflichtwehrdienst, Zivildienst oder militärische Reserveübungen fallen nicht darunter) müssen Sie uns unverzüglich mitteilen, weil bei dem mit uns vereinbarten Beitrag die Höhe der Versicherungssummen maßgeblich von diesen Umständen abhängt.
- 6.2 Errechnen sich bei gleichbleibendem Beitrag nach dem zum Zeitpunkt der Änderung gültigen Tarif niedrigere Versicherungssummen, gelten diese nach Ablauf von zwei Monaten ab der Änderung. Errechnen sich dagegen höhere Versicherungssummen, gelten diese nach Ablauf eines Monats ab der Änderung
Die neu errechneten Versicherungssummen gelten sowohl für berufliche als auch für außerberufliche Unfälle.

Der Leistungsfall in der Unfallversicherung

- 7 Was ist nach einem Unfall und während der Rentenzahlung zu beachten (Obliegenheiten)?**
- Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können wir unsere Leistung nicht erbringen.
- 7.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.
- 7.2 Die von uns übersandte Unfallanzeige müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäß

ausfüllen und uns unverzüglich zurücksenden; von uns darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.

- 7.3 Werden Ärzte von uns beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles tragen wir.
- 7.4 Die Ärzte, die die versicherte Person - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 7.5 Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist uns dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn uns der Unfall schon angezeigt war.
Uns ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.
- 7.6 Stirbt die versicherte Person während der Rentenzahlung, muss uns der Tod unverzüglich mitgeteilt werden.

8 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Wird eine nach Eintritt eines Unfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung behalten Sie insoweit den Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Leistungsfalls noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.

Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

9 Wann sind die Leistungen in der Unfallversicherung fällig?

- 9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch und bei der Unfallrente innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch und bei der Unfallrente zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1 Promille der versicherten Summe,
- bei der Unfallrente bis zu 10% einer Monatsrente,
- bei Übergangsleistung bis zu 1 Prozent der versicherten Summe,
- bei Tagegeld und Krankenhaustagegeld bis zu einem Tagessatz.

- 9.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.
- 9.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf Ihren Wunsch - angemessene Vorschüsse, nicht jedoch auf die Unfallrente.
Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.
- 9.4 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss
- von uns zusammen mit unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach Ziffer 9.1
- von Ihnen spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist
ausgeübt werden.
Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits erbracht haben, ist der Mehrbetrag mit 5% jährlich zu verzinsen.
- 10.4.2.2 Ende der Rentenzahlung
Die Rentenzahlung endet zum Ablauf des Monats, in dem die versicherte Person der Beitragsrückzahlung stirbt. Wir sind berechtigt, die Voraussetzungen für die Rentenzahlung durch Anforderung einer Lebensbescheinigung zu überprüfen. Wird die Bescheinigung nicht unverzüglich übersandt, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit.
- 10.4.2.3 Einmalige Kapitalzahlung statt Rentenzahlung
Anstelle der lebenslangen Rente können Sie auch verlangen, dass wir Ihnen diese als Einmalbetrag auszahlen (Kapitaloption). Die Kapitaloption müssen Sie spätestens drei Monate, jedoch nicht früher als ein Jahr vor Rentenbeginn durch schriftliche Mitteilung an uns ausüben. Die Kapitalzahlung entspricht dem erreichten Rückzahlungsanspruch.
- 10.4.2.4 Vorgezogene Rente
Hat die versicherte Person der Beitragsrückzahlung das 55. Lebensjahr vollendet und trägt die restliche Vertragsdauer bis zum vereinbarten Rentenbeginn noch höchstens fünf Jahre, können Sie zu jedem Ende des Versicherungsjahres den vorgezogenen Beginn der Rentenzahlung verlangen. Die Rente wird dann nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend gekürzt. Auf Ihren Antrag erhalten Sie ein Angebot über die Höhe der vorgezogenen Rente. Bei Annahme enden dann Unfallversicherungsschutz und Beitragszahlung wie ursprünglich vereinbart, spätestens zu dem vereinbarten vorgezogenen Rentenbeginn.

Der Versicherungsumfang der Beitragsrückzahlung

10 Was ist in der Beitragsrückzahlung versichert?

- 10.1 Garantierte Beitragsrückzahlung
In der Ansparphase erwerben Sie aus jedem gezahlten Beitrag im Leistungsfall (vgl. Ziffer 10.2) einen Rückzahlungsanspruch. Versicherungssteuer und Teilzahlungszuschläge gehören nicht zum Rückzahlungsanspruch. Der erreichte Rückzahlungsanspruch ist die Summe der aus allen gezahlten Beiträgen erworbenen Ansprüche. Den Rückzahlungsanspruch garantieren wir unabhängig davon, ob Sie Leistungen aus der Unfallversicherung erhalten haben.
- 10.2 Versicherte Ereignisse
Bei bestimmten Ereignissen, die die versicherte Person der Beitragsrückzahlung betreffen, erbringen wir Leistungen aus der Beitragsrückzahlung. Als versicherte Ereignisse gelten der Lebens- und Todesfall, sowie ein schwerer Unfall in der Rückzahlungsphase.
- 10.3 Versicherte Person
Ist im Versicherungsschein nicht ausdrücklich eine andere Festlegung getroffen, so ist die versicherte Person der Beitragsrückzahlung identisch mit der versicherten Person der Unfallversicherung.
- 10.4 Leistung im Erlebensfall
- 10.4.1 Voraussetzung
Die versicherte Person der Beitragsrückzahlung erlebt den vereinbarten Rentenbeginn und alle Beiträge sind bis dahin wie vereinbart entrichtet.
- 10.4.2 Leistung
- 10.4.2.1 Rentenzahlung
Ab dem vereinbarten Rentenbeginn zahlen wir die vereinbarte Rente.
Die Rente zahlen wir monatlich im Voraus. Beträgt die Monatsrente einschließlich der wachsenden Gewinnrente (Ziffer 11.2.4) zu Beginn der Rentenzahlung weniger als 50 EUR, zahlen wir
- 10.5 Leistung im Todesfall
- 10.5.1 Voraussetzung
Die versicherte Person der Beitragsrückzahlung ist gestorben.
- 10.5.2 Leistung
Im Todesfall zahlen wir den erreichten Rückzahlungsanspruch. In der Rückzahlungsphase werden die vereinbarten Renten- soweit bereits gezahlt - abgezogen.
- 10.6 Leistungen bei schweren Unfällen in der Rückzahlungsphase
Ein Anspruch auf Leistungen bei schweren Unfällen in der Rückzahlungsphase besteht nicht, wenn die versicherte Person der Beitragsrückzahlung nach Ziffer 4.1 nicht mehr versicherbar ist.
Es gelten die Bestimmungen über den Versicherungsumfang (Ziffer 1-5) und den Leistungsfall (Ziffer 7-9) in der Unfallversicherung, soweit sie die Invaliditätsleistung und Todesfalleistung betreffen.
- 10.6.1 (entfällt)
- 10.6.2 Voraussetzung
Die versicherte Person der Beitragsrückzahlung erleidet nach Rentenbeginn einen Unfall, der eine Invalidität von mindestens 50% zur Folge hat oder innerhalb eines Jahres nach dem Unfall zum Tod der versicherten Person der Beitragsrückzahlung führt und alle Beiträge sind wie vereinbart entrichtet.

10.6.3	Leistungen	Die wachsende Gewinnrente besteht aus einem konstanten und einem steigenden Anteil.
10.6.3.1	Invalidität	
	Wir verdoppeln die zuletzt vor dem Unfall aus der Beitragsrückzahlung gezahlte Monatsrente. Wir zahlen diese Rente ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat. Zusätzlich erbringen wir eine einmalige Kapitalleistung in Höhe des 50-fachen der zuletzt vor dem Unfall aus der Beitragsrückzahlung gezahlten Monatsrente.	11.2.4.1.1 Konstanter Anteil
10.6.3.2	Tod	Der konstante Anteil wird aus der zu Rentenbeginn erreichten Summe aus Bonusansprüchen und Schlussgewinnanwartschaften gezahlt. Er ist ab Rentenbeginn auch der Höhe nach garantiert.
	Wir erbringen zusätzlich zu der Leistung nach Ziffer 10.5 eine einmalige Kapitalleistung in Höhe des 12-fachen der aus der Beitragsrückzahlung gezahlten Monatsrente.	11.2.4.1.2 Steigender Anteil
10.7	Information über vereinbarte Rente und Rückzahlungsanspruch	Der steigende Anteil wird aus den in der Rückzahlungsphase erwirtschafteten Überschüssen gezahlt. Die Steigerung dieses Anteils kommt dadurch zustande, dass die Gesamtrente (vereinbarte Rente zuzüglich aller Gewinnrenten) jährlich erhöht wird. Der steigende Anteil selbst und die jährlichen Erhöhungen werden nur solange und in der Höhe geleistet, wie die Überschussentwicklung dafür ausreichend ist.
	Die vereinbarte Rente und den Rückzahlungsanspruch pro Jahr der Beitragszahlung weisen wir im Antrag und Versicherungsschein aus. Nähere Informationen über die Höhe der vereinbarten Rente und des Rückzahlungsanspruchs können Sie der in Ihrem Versicherungsschein enthaltenen Übersicht der Leistungen aus der Beitragsrückzahlung entnehmen.	11.2.4.2 Erhöhung der Gesamtrente
11	Welche Gewinnbeteiligung können Sie zusätzlich erwarten?	Die jährliche Erhöhung der Gesamtrente erfolgt erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.
11.1	Herkunft der Gewinnbeteiligung	11.2.5 Option auf erhöhte Todesfalleistung
	Der Kalkulation der Beiträge und der vereinbarten Rente legen wir Rechnungszinsen zugrunde, die im Hinblick auf die Erfüllbarkeit der Leistungen vorsichtig gewählt sind. Die tatsächlichen Kapitalerträge liegen in der Regel über diesen Rechnungszinsen. An den daraus entstehenden Überschüssen nehmen die Versicherungsnehmer über die Gewinnbeteiligung teil.	11.2.5.1 Zusätzliche Todesfalleistung
11.2	System der Gewinnbeteiligung	Ergänzend zu 11.2.4 können Sie verlangen, dass wir in der Rückzahlungsphase beim Tod der versicherten Person der Beitragsrückzahlung - zuzüglich zu der in Ziffer 10.5 genannten Leistung - aus der Gewinnbeteiligung den Betrag auszahlen, der als Gewinnbeteiligung bei Ausübung der Kapitaloption gezahlt worden wäre.
11.2.1	Gewinnverband	11.2.5.2 Abzug gezahlter Renten
	Alle nach diesen Bedingungen abgeschlossenen Versicherungen gehören dem Gewinnverband UPR 1994 an.	In diesem Fall ziehen wir die gezahlten Renten in der Höhe ab, in der sie ab Rentenbeginn garantiert sind (vereinbarte Rente zuzüglich des konstanten Anteils der wachsenden Gewinnrente). Nicht abgezogen werden der steigende Anteil der wachsenden Gewinnrente und Rentenzahlungen, die auf der Verdopplung bei Unfällen nach Ziffer 10.6.3.1 beruhen.
11.2.2	Gewinnbeteiligung in der Ansparphase	11.2.5.3 Ausübung der Option
	In der Ansparphase erfolgt die Gewinnbeteiligung über Bonusansprüche und Anwartschaften auf Schlussgewinnanteile.	Wenn Sie diese erhöhte Todesfalleistung wählen, müssen Sie das Wahlrecht bis spätestens drei Monate, jedoch nicht früher als ein Jahr vor Rentenbeginn ausüben. Bei Wahl der erhöhten Todesfalleistung müssen Sie einen zusätzlichen einmaligen Beitrag zahlen oder wir müssen Ihre Gesamtrente absenken. Auf Wunsch werden wir ein Angebot erstellen
11.2.2.1	Bonusansprüche	11.3 Höhe der Gewinnbeteiligung
	Die Bonusansprüche werden jährlich zugeteilt und sind dann in dieser Höhe garantiert. Sie sind zusätzliche Kapitalleistungen, die mit dem Rückzahlungsanspruch im Todesfall oder bei Ausübung der Kapitaloption fällig werden. Deshalb wird aus ihnen auch ein Rückkaufswert gezahlt, nach den gleichen Grundsätzen wie aus dem Rückzahlungsanspruch (Ziffer 14).	11.3.1 Anspruchsvoraussetzung
11.2.2.2	Schlussgewinnanwartschaften	Ein Anspruch auf Gewinnbeteiligung entsteht erstmals, wenn Sie Beiträge für mindestens zwei Versicherungsjahre in der zu Beginn vereinbarten Höhe gezahlt haben.
	Schlussgewinnanwartschaften werden nur im Todesfall oder bei Ausübung der Kapitaloption fällig, und nur, wenn die Versicherung zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt war.	11.3.2 Bonusanspruch in der Ansparphase
11.2.3	(entfällt)	Der in der Ansparphase jährlich hinzukommende Bonusanspruch wird mit einem festen Prozentsatz aus der zum Ende des vorangegangenen Versicherungsjahres erreichten Summe von Rückzahlungs- und Bonusanspruch ermittelt.
11.2.4	Gewinnbeteiligung der Rückzahlungsphase	11.3.3 Schlussgewinnanwartschaft in der Ansparphase
	In der Rückzahlungsphase erfolgt die Gewinnbeteiligung über eine zusätzliche lebenslange Rente (wachsende Gewinnrente).	Der in der Ansparphase hinzukommende Schlussgewinn wird mit einem festen Prozentsatz pro Jahr aus der erreichten Summe von Rückzahlungs- und Bonusanspruch ermittelt.
11.2.4.1	Wachsende Gewinnrente	11.3.4 (entfällt)

- 11.3.5 Wachsende Gewinnrente in der Rückzahlungsphase
Die in der Rückzahlungsphase hinzukommende wachsende Gewinnrente wird für Ihren Vertrag mit einem festen Prozentsatz der vereinbarten Rente festgesetzt. Mit diesem Prozentsatz ergibt sich die Rentenhöhe zu Rentenbeginn. Für die später erfolgenden Erhöhungen der Gesamrente wird ebenfalls ein Prozentsatz festgesetzt.
- 11.3.6 Festlegung der Sätze
Die Prozentsätze werden jährlich von unserem Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt.
- 11.3.7 Information über die Gewinnbeteiligung
Die Entwicklung der Gewinnbeteiligung auf der Basis der bei Vertragsabschluss erklärten Prozentsätze sowie die Prozentsätze selbst weisen wir im Versicherungsschein aus.
Wir können sie im Gegensatz zum Rückzahlungsanspruch und zur vereinbarten Rente nicht garantieren, da sie von der künftigen Überschussentwicklung abhängen.
Wenn sich die Prozentsätze für Ihren Vertrag gegenüber den im Versicherungsschein ausgewiesenen Werten ändern, werden wir Ihnen die veränderten Sätze und Werte mitteilen.
- 11.4 Kapitalanlagen / Erträge
- 11.4.1 Kapitalanlagen im Deckungsstock UPR
Die Absicherung aller für die Beitragsrückzahlung und die Gewinnbeteiligung erforderlichen versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt über geeignete Kapitalanlagen. Diese Kapitalanlagen werden im Deckungsstock UPR zusammengefasst.
- 11.4.2 Erträge des Deckungsstocks
Die auf den Kapitalanlagen des Deckungsstocks entstehenden Kapitalerträge schreiben wir unter Berücksichtigung der Kosten der Vermögensverwaltung dem Deckungsstock gut.
- 11.4.3 Verwendung der Erträge für die Versicherungsnehmer
- 11.4.3.1 Wird für die Beitragskalkulation ein anderer Rechnungszins verwendet als für die Berechnung der Rückstellungen, so ist insoweit für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer der auf der Basis des Rechnungszinses der Beitragskalkulation gebildete Anteil des Deckungsstocks maßgebend.
- 11.4.3.2 Dem für die Gewinnbeteiligung maßgebenden Deckungsstock steht der Teil der gutgeschriebenen Erträge zu, der seinem Anteil am gesamten Deckungsstock entspricht. Von diesen Erträgen verwenden wir mindestens 90% - nach Abzug des Anteils, der für die garantierten Leistungen der versicherten Beitragsrückzahlung benötigt wird - für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer.
- 11.4.3.3 Die für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendeten Erträge stellen wir in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ein oder schreiben sie den einzelnen Verträgen direkt gut.
- 11.4.3.4 Die in die RfB eingestellten Beträge dürfen wir grundsätzlich nur für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir die RfB im Interesse der Versicherten ausnahmsweise zur Abwendung eines Notstandes (z.B. Verlustabdeckung) heranziehen.
- 11.4.4 Entnahmen aus dem Deckungsstock
Werden dem Deckungsstock Kapitalanlagen entnommen, so wird ihm deren Zeitwert gutgeschrieben.
- 11.4.5 Kontrolle des Deckungsstocks
Der Deckungsstock steht unter der Kontrolle eines unabhängigen Treuhänders.
- 11.5 Änderung der Bestimmungen zur Gewinnbeteiligung
Für Änderungen der Bestimmungen zur Gewinnbeteiligung gilt die Ziffer 24.6 entsprechend.
- 12 (entfällt)**
- 13 Wann und wie wird die versicherte Beitragsrückzahlung in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt?**
- 13.1 Voraussetzungen für die Umwandlung
Wenn die Beitragszahlung vor dem vereinbarten Rentenbeginn endet, weil
- Sie das so mit uns vertraglich vereinbart haben oder
- die Unfallversicherung wegen Versicherungsunfähigkeit nach Ziffer 4.2 endet oder
- die Unfallversicherung gekündigt wurde und Sie Beiträge für mehr als ein Versicherungsjahr gezahlt haben
wandeln wir die versicherte Beitragsrückzahlung in eine beitragsfreie Versicherung um, anderenfalls endet die versicherte Beitragsrückzahlung ohne Anspruch.
- 13.2 Höhe der beitragsfreien Versicherung
Haben Sie die Beiträge für mindestens drei Versicherungsjahre gezahlt, bleibt als Todesfallsumme der erreichte Rückzahlungsanspruch erhalten; vorher bleibt der Rückzahlungsanspruch des ersten Versicherungsjahres unberücksichtigt - es sei denn, die Unfallversicherung wurde wegen Versicherungsunfähigkeit nach Ziffer 4.2 beendet. Die für den Erlebensfall vereinbarte Rente wird im Verhältnis der Todesfallsumme der beitragsfreien Versicherung zu dem ohne Kündigung zum vereinbarten Rentenbeginn erreichbaren Rückzahlungsanspruch gekürzt.
Nähere Informationen über die Leistungen aus der beitragsfreien Versicherung und auch über die bei Beendigung der Beitragszahlung in den ersten drei Jahren entstehenden Nachteile können Sie der in Ihrem Versicherungsschein enthaltenen Übersicht der Leistungen aus der Beitragsrückzahlung entnehmen.
- 13.3 Regelung bei geringer Höhe
Ergibt sich nach Ziffer 13.2 für die Todesfallsumme der beitragsfreien Versicherung ein geringerer Betrag als 1000 EUR, wird der Vertrag nicht fortgeführt, sondern die Ansprüche werden durch Auszahlung des Rückkaufswerts nach Ziffer 14 abgelöst.
- 14 Wann und in welcher Höhe können Sie aus der versicherten Beitragsrückzahlung den Rückkaufswert verlangen?**
- 14.1 Voraussetzungen für die Auszahlung des Rückkaufswerts
Die Auszahlung des Rückkaufswerts können Sie nur bis zum Ende der Ansparphase verlangen und nur, wenn die versicherte Beitragsrückzahlung vorher bereits in eine beitragsfreie Versi-

cherung umgewandelt war (siehe dazu Ziffer 13.1). Mit der Auszahlung des Rückkaufswerts werden die erst im Erlebensfall oder Todesfall fälligen Ansprüche vorzeitig abgelöst; auf Wunsch ist auch eine Teilablösung möglich.

- 14.2 Höhe des Rückkaufswerts
Die Rückkaufswerte werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Zeitwert der beitragsfreien Versicherung berechnet, wobei ein Abzug in Höhe von 4% des Zeitwerts erfolgt. Dieser Abzug unterbleibt, wenn die Unfallversicherung wegen Versicherungsunfähigkeit nach Ziffer 4.2 beendet wurde. Bei der Berechnung des Zeitwerts wird der Rechnungszins der Beitragskalkulation zugrunde gelegt. Diesen Rechnungszins und die Rückkaufswerte weisen wir im Versicherungsschein aus. Die Auszahlung des Rückkaufswerts ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert ist niedriger als der erreichte Rückzahlungsanspruch. Nähere Informationen über die Höhe der Rückkaufswerte können Sie der in Ihrem Versicherungsschein enthaltenen Übersicht der Leistungen aus der Beitragsrückzahlung entnehmen.
- 14.3 Erworbene Bonusansprüche
Für bereits erworbene Bonusansprüche gelten Ziffer 14.1 und 14.2 sinngemäß. Eine vorzeitige Ablösung ist nur gemeinsam mit dem Rückzahlungsanspruch möglich.

Die Auszahlungen aus der Beitragsrückzahlung

- 15 **Wer erhält die Auszahlung aus der Beitragsrückzahlung?**
- 15.1 Die Auszahlung im Erlebensfall und bei Rückkauf erfolgt an Sie, sofern Sie uns gegenüber keine andere Festlegung getroffen haben.
- 15.2 Die Auszahlung im Todesfall erfolgt an die von Ihnen für diesen Fall als Bezugsberechtigten benannte Person, die die Ansprüche aus der Beitragsrückzahlung erwerben soll.
Haben Sie keinen Bezugsberechtigten benannt, zahlen wir an Sie oder an Ihre Erben.
Ist aus der Beitragsrückzahlung bereits eine Auszahlung erfolgt, so ist im Todesfall der Anspruch aus der Beitragsrückzahlung um diese reduziert.
- 16 **Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein und was ist sonst bei Auszahlung aus der Beitragsrückzahlung zu beachten?**
- 16.1.1 Den Rückkaufswert und den im Todesfall oder bei Kapitaloption erreichten Rückzahlungsanspruch erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins. Wir können den Inhaber des Versicherungsscheins als berechtigt ansehen, Auszahlungen in Empfang zu nehmen.
Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist. Wir können auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.
- 16.1.2 Kann der Versicherungsschein nicht vorgelegt werden, hat der Anspruchsteller einen anderen Nachweis seiner Berechtigung vorzulegen.
- 16.2 Der Tod der versicherten Person der Beitragsrückzahlung ist uns unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist uns eine amtliche Sterbeurkunde ein-

zureichen. Bei Unfalltod ist zusätzlich Ziffer 7.5 zu beachten.

Die Vertragsdauer

- 17 **Für welche Dauer wird der Vertrag abgeschlossen?**
- 17.1 Den Versicherungsvertrag schließen Sie für die Zeit vom Vertragsbeginn bis zum Tod der versicherten Person der Beitragsrückzahlung mit uns ab.
- 17.2 Die Dauer der Unfallversicherung und die Dauer der Beitragszahlung können abweichend von der Dauer der Ansparphase vereinbart werden.
- 18 **Wann beginnt der Versicherungsschutz?**
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 24.2.1 zahlen.
- 19 **Wann endet der Versicherungsvertrag?**
Der Versicherungsvertrag endet
- beim Tod der versicherten Person der Beitragsrückzahlung
- zum vereinbarten Rentenbeginn, sofern die Kapitaloption ausgeübt wird
- wenn die Unfallversicherung vereinbarungsgemäß oder durch Kündigung in der Ansparphase beendet wurde und wenn außerdem die Ansprüche aus der Beitragsrückzahlung mit der Auszahlung des Rückkaufswerts vorzeitig abgelöst werden
- 20 **Wann endet die Unfallversicherung?**
- 20.1 Die Unfallversicherung endet zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens zum vereinbarten Rentenbeginn.
- 20.2 **Sie kann auch vorzeitig beendet werden durch schriftliche Kündigung:
von Ihnen zum Ende eines Versicherungsjahres; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor diesem Zeitpunkt zugegangen sein;
von uns, wenn Sie mit einer Folgeprämie nach Ziffer 24.3.4 in Verzug sind.**
- 20.3 Sie endet auch, wenn die versicherte Person nicht mehr versicherbar ist (Ziffer 4.1).
- 21 **Wann kann die Unfallversicherung nach dem Versicherungsfall gekündigt werden?**
Die Unfallversicherung können Sie oder wir durch Kündigung beenden, wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben.
Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder - im Falle eines Rechtsstreits - nach Klagerücknahme, Anerkennung, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils zugegangen sein.
Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

- 22 Was geschieht, wenn die Unfallversicherung vor Vertragsende beendet wird?**
- 22.1 Wird die Unfallversicherung nach Ziffer 20 oder Ziffer 21 beendet, endet zum gleichen Zeitpunkt auch die Beitragszahlung.
- 22.2 Wann und wie die versicherte Beitragsrückzahlung in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt wird, ist in Ziffer 13 geregelt.
- 23 Was geschieht bei militärischen Einsätzen?**
- 23.1 Der Versicherungsschutz in der Unfallversicherung tritt für die versicherte Person außer Kraft, sobald sie Dienst in einer militärischen oder ähnlichen Formation leistet, die an einem Krieg oder kriegsmäßigen Einsatz zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA beteiligt ist. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf, sobald uns Ihre Anzeige über die Beendigung des Dienstes zugegangen ist.
- 23.2 Die versicherte Beitragsrückzahlung bleibt solange mit dem erreichten Rückzahlungsanspruch beitragsfrei bestehen, wie der Versicherungsschutz in der Unfallversicherung außer Kraft tritt. Der vereinbarte Rentenbeginn verschiebt sich um den Zeitraum der Außerkraftsetzung. Wenn während dieser Zeit der Tod der versicherten Person eintritt, wird anstelle des Rückzahlungsanspruchs der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete Zeitwert der beitragsfreien Versicherung gezahlt. Die Leistungen bei schweren Unfällen in der Rückzahlungsphase entfallen während dieser Zeit.
- Der Versicherungsbeitrag**
- 24 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen? Wie und unter welchen Voraussetzungen kann eine Neufestsetzung des Beitrags erfolgen?**
- 24.1 Beitrag und Versicherungsteuer
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.
- 24.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster oder einmaliger Beitrag
- 24.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Der erste oder einmalige Beitrag wird - wenn nichts anderes vereinbart ist - sofort nach Abschluss des Vertrages fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung sowie nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerspruchsfrist von 14 Tagen erfolgt.
Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- 24.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.
- 24.2.3 Rücktritt
Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zu-
- rücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn wir den ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vertrages gerichtlich geltend machen.
- 24.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- 24.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 24.3.2 Verzug
Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
Wir werden Sie schriftlich zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.
Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 24.3.3 Kein Versicherungsschutz
Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 24.3.2 Absatz 2 darauf hingewiesen wurden.
- 24.3.4 Kündigung
Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 24.3.2 Absatz 2 darauf hingewiesen haben.
Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 24.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.
Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
- 24.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind.

Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

- 24.6 Neufestsetzung des Beitrags
Wir sind berechtigt, den Beitrag neu festzusetzen,
- wenn sich gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen und dem daraus errechneten Beitrag eine Veränderung des Bedarfs für die Erfüllbarkeit der Leistungen aus der Beitragsrückzahlung ergibt und
- diese Veränderung nicht vorhersehbar und nicht als vorübergehend anzusehen ist.
Die Neufestsetzung ist nur zulässig, wenn
- sie erforderlich erscheint, um die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungen aus der Beitragsrückzahlung zu gewährleisten, und
- ein unabhängiger Treuhänder die Berechnungsgrundlagen und sonstigen Voraussetzungen für die Änderung überprüft und deren Angemessenheit bestätigt hat.
Der Beitrag wird dann entsprechend den berichtigten Berechnungsgrundlagen neu festgesetzt.

Weitere Bestimmungen

25 **Wie werden Abschlusskosten bei Ihrem Vertrag berücksichtigt?**

Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese sogenannten Abschlusskosten sind bereits pauschal bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Die zu Vertragsbeginn entstehenden Kosten werden während der Vertragsdauer aus den Beiträgen getilgt. Das dafür in § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung beschriebene Verrechnungsverfahren (Zillmerung) ist auch für Ihren Vertrag maßgebend.

Wirtschaftlich hat dies zur Folge, dass in den ersten Jahren keine oder eine verminderte Summe der beitragsfreien Versicherung und in Folge auch kein oder nur ein verminderter Rückkaufswert vorhanden sind. Nähere Informationen dazu finden Sie unter Ziffer 13.2 und Ziffer 14.2 und können Sie der in Ihrem Versicherungsschein enthaltenen Übersicht der Leistungen aus der Beitragsrückzahlung entnehmen.

26 **Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?**

- 26.1 Ist die Versicherung gegen Unfälle abgeschlossen, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung), steht die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag nicht der versicherten Person, sondern Ihnen zu. Sie sind neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 26.2 Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.
- 26.3 Ansprüche aus der Unfallversicherung und aus der Beitragsrückzahlung können ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.
- 26.4 Einräumung und Widerruf eines Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen zu Ihren Lebzeiten schriftlich angezeigt worden sind.

27 **Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?**

27.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie oder Ihr Bevollmächtigter sind verpflichtet, uns bei Abschluss des Vertrages alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände schriftlich, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, insbesondere die im Versicherungsantrag gestellten Fragen ebenso zu beantworten. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Ein Umstand, nach dem wir ausdrücklich und schriftlich gefragt haben, gilt im Zweifel als gefahrerheblich.

Die versicherte Person ist neben Ihnen für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige der gefahrerheblichen Umstände und die Beantwortung der an sie gestellten Fragen verantwortlich.

Wird der Vertrag von Ihrem Bevollmächtigten oder einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

27.2 Rücktritt

27.2.1 Voraussetzungen und Ausübung des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil Sie sich der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen haben.

Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangen. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.

27.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn wir die nichtangezeigten gefahrerheblichen Umstände oder deren unrichtige Anzeige kannten.

Dasselbe gilt, wenn Sie nachweisen, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder von Ihnen noch von Ihrem Bevollmächtigten schuldhaft gemacht wurden.

Hatten Sie die gefahrerheblichen Umstände anhand schriftlicher von uns gestellter Fragen anzuzeigen, können wir wegen einer unterbliebenen Anzeige eines Umstands, nach dem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur zurücktreten, wenn dieser Umstand entweder von Ihnen oder von Ihrem Bevollmächtigten arglistig verschwiegen wurde.

27.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistung Einfluss gehabt hat.

Im Fall des Rücktritts sind wir und Sie verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist vom Zeitpunkt des Empfangs an zu verzinsen.

- Aus der Beitragsrückzahlung erhalten Sie den für den Zeitpunkt des Rücktritts berechneten Rückkaufswert (Ziffer 14.1). Eine Rückzahlung der bis dahin gezahlten Beiträge können Sie nicht verlangen.
- 27.3 Summenreduzierung oder Kündigungsrecht
Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil Ihre Anzeigepflicht ohne Verschulden verletzt wurde, gelten, falls für die höhere Gefahr bei gleichbleibendem Beitrag niedrigere Versicherungssummen angemessen sind, diese niedrigeren Versicherungssummen ab dem Zeitpunkt unserer Kenntnisnahme. Das gleiche gilt, wenn uns bei Abschluss des Vertrages ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand nicht angezeigt worden ist, weil er Ihnen nicht bekannt war.
Wird die höhere Gefahr nach den für unseren Geschäftsbetrieb maßgebenden Grundsätzen auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, nachdem wir von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach dem Zugang bei Ihnen wirksam.
Das Recht auf Summenreduzierung oder Kündigung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an geltend gemacht wird, in dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht oder von dem nicht angezeigten Umstand Kenntnis erlangt haben.
- 27.4 Anfechtung
Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.
- 28 **Wie können Sie den Verlust von Ansprüchen in der Unfallversicherung vermeiden?**
- 28.1 Sie haben keinen Anspruch auf Versicherungsschutz in der Unfallversicherung, wenn Sie den Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht haben.
- 28.2 Die Frist beginnt mit dem Zugang unserer schriftlichen Ablehnung. Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn wir dabei auf die Notwendigkeit der fristgerechten gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen haben.
- 29 **Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?**
- 29.1 Die Ansprüche aus der Unfallversicherung verjähren in zwei Jahren. Die Ansprüche aus der Beitragsrückzahlung verjähren in fünf Jahren. Die Fristen beginnen mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.
- 29.2 Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang unserer schriftlichen Entscheidung bei der Fristberechnung nicht mit.
- 30 **Welches Gericht ist zuständig?**
- 30.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem für unseren Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder - bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung - seinen Wohnsitz hatte.
- 30.2 Wir können Klagen gegen Sie bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erheben.
- 31 **Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?**
- 31.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen Sie schriftlich abgeben. Sie sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 31.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.
- 32 **Welches Recht findet Anwendung?**
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
- 33 **Welche Leistungen umfasst Ihr Zeitkonto bei Arbeitslosigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit?**
- 33.1 Voraussetzungen
Sie sind
- wegen einer Krankheit länger als sechs Wochen arbeitsunfähig oder Sie beziehen Arbeitslosengeld und
- bei Eingang Ihrer Meldung der Arbeitsunfähigkeit oder der Arbeitslosigkeit besteht Unfallversicherungsschutz und
- zu diesem Zeitpunkt hat Ihr Vertrag bereits mindestens zwölf Monate bestanden und
- Sie haben das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet und
- die maximale Dauer des Zeitkontos ist nicht überschritten (siehe Ziffer 33.2.2.)
- 33.2 Leistung
- 33.2.1 Beitragsfreie Unfallversicherung
Auf Ihren Antrag wird Ihr Unfallversicherungsschutz für eine begrenzte Zeit ohne weitere Beitragszahlung im bisherigen Umfang fortgeführt (beitragsfreie Unfallversicherung). Sie erhalten ein Angebot über die beitragsfreie Unfallversicherung. Das Vorliegen und der Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit ist durch Ihre Unterschrift zu bestätigen. Wir sind berechtigt, einen geeigneten Nachweis von Ihnen zu fordern. Bei unrichtigen Angaben besteht kein beitragsfreier Unfallversicherungsschutz im Rahmen des Zeitkontos.
- 33.2.2 Zeitkonto
Die beitragsfreie Unfallversicherung können Sie während der Vertragslaufzeit mehrmals in Anspruch nehmen, insgesamt bis zu 24 Monate. Sie steht pro Leistungsfall bis zu sechs Monate, wenn der Vertrag mindestens drei Jahre bestand, bis zu zwölf Monate zur Verfügung.
- 33.3 Beginn der beitragsfreien Unfallversicherung
Die beitragsfreie Unfallversicherung beginnt mit der nächsten auf Ihre Meldung folgenden Beitragsfälligkeit, für die noch kein Beitrag bezahlt ist.

- Während der Dauer der beitragsfreien Unfallversicherung sind keine Beiträge zu zahlen.
- 33.4 Ende der beitragsfreien Unfallversicherung
Die beitragsfreie Unfallversicherung endet zur nächsten Fälligkeit, die nach dem Ende Ihrer Arbeitsunfähigkeit oder Ihrer Arbeitslosigkeit liegt, spätestens zum Ende der unter Ziffer 33.2.2 genannten Leistungsdauern.
Die Pflicht zur Beitragszahlung lebt mit dem Ende der beitragsfreien Unfallversicherung wieder auf; deshalb müssen Sie uns das Ende der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit anzeigen.
- 33.5 Auswirkungen auf die Leistungen der Beitragsrückzahlung
Die Beitragsrückzahlung für den Todesfall über den erreichten Rückzahlungsanspruch bleibt bestehen. Alle in der Übersicht zu den Leistungen aus der Beitragsrückzahlung genannten Termine verschieben sich um die Dauer der beitragsfreien Unfallversicherung.
- 34 Welche besonderen Regelungen gelten für bestimmte Tarife?**
Für die Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung für junge Leute nach Tarif III J und für Erwachsene nach Tarif III FM sowie die Unfallrente mit garantierter Beitragsrückzahlung gelten besondere Regelungen.
- 34.1 Selbstfinanzierung
- 34.1.1 Voraussetzung
Die versicherte Person erleidet während der Beitragszahlungsdauer einen Unfall, der nach den Bestimmungen zu Ziffer 2.1.1 und 2.1.2.2 und der Anwendung von Ziffer 3 zu einer Invalidität von mindestens
- 70% vor Vollendung des 25. Lebensjahres
- 80% vor Vollendung des 50. Lebensjahres
- 90% ab Vollendung des 50. Lebensjahres, führt und es besteht zum Zeitpunkt des Unfalls Unfallversicherungsschutz.
- 34.1.2 Leistungen
- 34.1.2.1 Ende der Beitragszahlung
Die Beitragszahlung endet ab der nächsten auf den Unfalltag folgenden Beitragsfälligkeit.
- 34.1.2.2 Beitragsrückzahlung
Die Ansprüche aus der Beitragsrückzahlung entwickeln sich bis zum vereinbarten Rentenbeginn weiter, als würden die Beiträge wie vereinbart gezahlt.
- 34.1.2.3 Unfallversicherungsschutz
Wir führen die Unfallversicherung bis zum vereinbarten Zeitpunkt in der bisherigen Höhe fort, es sei denn die versicherte Person ist nach Ziffer 4.1 versicherungsunfähig.
- 35 Wie und unter welchen Voraussetzungen können Bedingungen angepasst werden?**
- 35.1 Wir sind berechtigt, bei
- Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrages auswirken;
- den Versicherungsvertrag betreffende Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung;
- rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht;
- Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder
- Verstoß einzelner Bedingungen gegen Leitlinien oder Rundschreiben der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde
die betroffenen Bedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung).
- 35.2 Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Ihre Obliegenheiten nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.
- 35.3 Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsabschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.
- 35.4 Durch die Anpassung darf das bei Vertragsabschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zu Ihrem Nachteil geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.
- 35.5 Unsere Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.
- 35.6 Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.
- 35.7 Die angepassten Bedingungen werden wir Ihnen schriftlich bekanntgeben und erläutern. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widersprechen. Hierauf weisen wir Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hin. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung Ihres Widerspruchs.
- 35.8 Wenn Sie fristgemäß widersprechen, tritt die Anpassung nicht in Kraft. Wir können innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs die Unfallversicherung mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist. Wann und wie die versicherte Beitragsrückzahlung in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt wird, ist in Ziffer 13 geregelt.**

Besondere Bedingungen für Zusatzleistungen in der Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung (BB Allianz AB UPR 2000)

Ist eine Invaliditätsleistung nach Ziffer 2.1 der Allianz AB UPR 2000 versichert, erbringen wir ergänzend ohne zusätzlichen Beitrag die nachfolgend beschriebenen Zusatzleistungen.

Bestehen für die versicherte Person bei der Allianz Versicherungs-AG, Bayerischen Versicherungsbank AG und Frankfurter Versicherungs-AG mehrere Unfallversicherungen, können die Zusatzleistungen jeweils nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

1 Kosmetische Operationen

1.1 Voraussetzungen für die Leistungen

1.1.1 Die versicherte Person hat sich nach einem unter den Versicherungsschutz fallenden Unfall einer kosmetischen Operation unterzogen.

Als kosmetische Operation gilt eine nach Abschluss der Heilbehandlung durchgeführte ärztliche Behandlung mit dem Ziel, eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beheben.

1.1.2 Die kosmetische Operation erfolgt innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall, bei Unfällen Minderjähriger spätestens vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

1.1.3 Ein Dritter ist nicht zur Leistung verpflichtet oder bestreitet seine Leistungspflicht.

1.2 Art und Höhe der Leistungen

1.2.1 Wir leisten insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme Ersatz für nachgewiesene

- Arzthonorare und sonstige Operationskosten
- notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus.

1.2.2 Wir leisten nicht Ersatz für Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten.

2 Bergungskosten

2.1 Art der Leistungen

2.1.1 Wir ersetzen nach einem unter den Versicherungsschutz fallenden Unfall die Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.

Diese Kosten ersetzen wir auch dann, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.

2.1.2 Wir ersetzen die Kosten für den ärztlich angeordneten Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik.

2.1.3 Wir ersetzen den Mehraufwand bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren.

2.1.4 Bei einem unfallbedingten Tod ersetzen wir die Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz.

2.2 Höhe der Leistungen

2.2.1 Die Höhe der Leistungen ist insgesamt auf den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt.

2.2.2 Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, ersetzen wir nur die restlichen Kosten.

3 Familien-Vorsorge

3.1 Art und Voraussetzungen der Leistungen

3.1.1 Während der Wirksamkeit des Unfallversicherungsschutzes bieten wir für hinzukommende Ehegatten und leibliche Kinder der versicherten Person Versicherungsschutz in einem Zeitraum von jeweils drei Monaten nach Eheschließung bzw. Geburt.

3.1.2 Zeigen Sie uns die Eheschließung oder die Geburt innerhalb des Zeitraums von drei Monaten an, verlängert sich der Versicherungsschutz für die hinzugekommenen Angehörigen um drei Monate bei Ehegatten und um neun Monate bei Kindern.

3.1.3 Für den Versicherungsschutz der Familien-Vorsorge gelten die Bestimmungen der Allianz AB UPR 2000; Ziffer 2.1.2.3 (fünffache Invaliditätsleistung) findet keine Anwendung.

3.2 Höhe der Leistungen

3.2.1 Die Versicherungssummen für die Familien-Vorsorge betragen je hinzugekommene Person 60.000 EUR für Invalidität 12.000 EUR für den Todesfall bei Ehegatten und 6.000 EUR für den Todesfall bei Kindern.